

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Fig. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 16.

Dienstag, den 24. Februar

1885.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß einer hier eingegangenen Beschwerde, daß namentlich Seiten ländlicher Militärpflichtiger an den Musterungstagen auf dem Marsche nach und von dem Bestimmungsorte allerhand Unfug getrieben werde, sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses veranlaßt, jedwede **Musikbegleitung** auf diesen Märschen hiermit zu **unterfagen**.
Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Meißen, am 20. Februar 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden zu einer Besprechung über die Krankenversicherung der Arbeiter und sonstige, die Gemeindeverwaltung betreffende Angelegenheiten für

Dienstag den 3. März dieses Jahres

Nachmittags 4 Uhr

in's Gasthaus zum weißen Adler zu Wilsdruff

hiermit eingeladen.

Meißen, am 21. Februar 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung,

die sogenannten Bockbierfeste betr.

In neuerer Zeit ist es auch im hiesigen Bezirke wiederholt vorgekommen, daß Schankwirthe zu sogenannten Bockbierfesten mit dem Bemerkten, daß jeder Trinker das 10. Glas unentgeltlich erhalten solle, oder unter ähnlichen zum unmaßigen Genuße anreizenden Versprechungen, eingeladen haben.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft nimmt hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Schankwirthe, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in geistigen Getränken übernehmen, nach § 135 der Armenordnung mit Geldstrafe bis zu 60 M. — oder mit Haft zu bestrafen sind.

Meißen, am 19. Februar 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung,

die Einreichung von Baugesuchen betr.

Die Herren Gemeindevorstände sind wiederholt darauf hingewiesen worden, daß sie vor Abgabe der bei ihnen eingehenden Gesuche um Baugenehmigung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Situationszeichnungen, insbesondere hinsichtlich der angegebenen Entfernungen von der Nachbargrenzen, den Eisenbahnen, den öffentlichen Wegen, Wasserläufen, Brunnen u. s. w. genau zu prüfen haben. (Vergl. Leitfaden für die Gemeindevorstände, 5. Auflage § 124 Seite 169.)

Da trotzdem wiederholt unvollständige oder unrichtige Situationszeichnungen hier eingereicht worden sind, so wird die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft künftig die Nichtbeachtung obiger Vorschrift nach Befinden mit Ordnungsstrafen ahnden.

Meißen, am 19. Februar 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Boffe.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Frühjahrsmarkt wird

Donnerstag, den 12.

und

Freitag, den 13. März

abgehalten.

Wilsdruff, am 23. Februar 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Berlin, 20. Februar. Se. Majestät der Kaiser hat nunmehr bestimmt, daß im Herbst d. J. das im Großherzogthum Baden garnisonirende vierzehnte Armeekorps vor ihm persönlich große Manöver abhalten soll, und zwar außer einer großen Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver unter dem Kommando des Generals der Infanterie v. Obernitz. Bei der großen Parade wird der Großherzog in seiner Eigenschaft als Generalinspektor der fünften Armeeinspektion, zu der das vierzehnte Armeekorps gehört, dieses seinem kaiserlichen Schwiegervater zunächst im Ganzen, sodann an der Spitze der Leibregimenter, deren Chef er ist, vorführen. Seine Söhne, der Erbprinz Friedrich und Prinz Ludwig Wilhelm, sowie die Prinzen Wilhelm und Karl werden bei ihren resp. Regimentern eintreten. Der badische Hof wird aus Anlaß der Kaisermanöver mehrere größere Festlichkeiten veranstalten, auch werden zahlreiche fremdherrliche Offiziere in Karlsruhe eintreffen. Ferner wird nach den bisherigen Anordnungen ein großes Rennen bei Baden-Baden stattfinden.

Auf dem letzten Hofball in Berlin wurde Professor Schweningen durch eine huldvolle Ansprache des Kaisers ausgezeichnet. Se. Majestät erkundigte sich sehr eingehend nach der Kur, der sich Fürst Bismarck nach der Methode des Professors Schweningen unterzogen hat, und sprach dem Professor Schweningen seinen Dank dafür aus, daß er die Gesundheit des Fürsten wieder hergestellt habe. „Den Fürsten,“ schloß der Kaiser, „müssen Sie mir gesund erhalten, ganz gewiß.“

Bismarck lobt sich in seiner großen Rede über die Landwirtschaft diejenigen Gutsbesitzer, die auf dem Lande, auf ihrer Scholle wohnen und ihre Wirtschaft im Schweiße ihres Angesichtes treiben, statt ihre Renten in der Stadt zu verzehren. Ich selber, sagte er, würde am liebsten auf dem Lande leben und meine Güter verwalten, wenn mich nicht höhere Pflichten gegen das Vaterland zurückhielten. Er fuhr fort: So lange Gott Preußen und das Reich erhält, möge er die Zerrüttung des Großgrundbesitzes verhüten und ebenso möge er den Großbauernbesitz schützen. So lange er uns diese beiden erhält, wird er uns auch ein geordnetes Regiment erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, wird auch das letztere zu Grunde gehen.